

5. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser **2,76 EURO**.

Artikel II

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die gemeindliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage wird in Form einer Grund- und einer Zusatzgebühr erhoben.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Abwasserbehandlungsanlagen berechnet. Die Grundgebühr beträgt

jährlich 38,72 EURO / Anlage.

b) Die Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr (Abfuhrgebühr) ist 1 Kubikmeter (cbm) Klärschlamm. Die Zusatzgebühr beträgt

48,51 EURO

je angefangenen Kubikmeter (cbm) beseitigten Klärschlamm.

Artikel III

§ 21 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage. Sie endet mit deren Außerbetriebnahme.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 19 Abs. 2 a)) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht mit dem Abschluß der Entleerung der Abwasserbehandlungsanlage.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Aerzen, den 10.12.2009




(Wagner)
Bürgermeister